

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Haus Sankt Ulrich Tagungshotel der Diözese Augsburg

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, Konferenz-, Bankett-, Veranstaltungsräume und Außenanlagen des Haus Sankt Ulrich zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Haus Sankt Ulrich.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer, Räumen, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Haus Sankt Ulrich, wobei §540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. VERTRAGSANSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG; VERJÄHRUNG

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots des Haus Sankt Ulrich durch den Kunden zustande, diese sind die Vertragspartner. Dem Haus Sankt Ulrich steht es frei die Reservierungen der Übernachtungszimmer schriftlich zu bestätigen.
2. Ist der Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler/ Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Besteller gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Haus Sankt Ulrich eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
3. Das Haus Sankt Ulrich haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Haus Sankt Ulrich beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Haus Sankt Ulrich beruhen. Einer Pflichtverletzung des Haus Sankt Ulrich steht eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadenersatzansprüche, sowie in Absatz IX nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen.
Sollten Störungen oder Mängel an den Leitungen des Haus Sankt Ulrich auftreten, wird das Haus Sankt Ulrich bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Haus Sankt Ulrich rechtzeitig auf die Möglichkeiten der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
4. Alle Ansprüche gegen das Haus Sankt Ulrich verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Haus Sankt Ulrich beruhen.

III. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNGEN

1. Das Haus Sankt Ulrich ist verpflichtet, die von Kunden bestellten und vom Haus Sankt Ulrich zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarte bzw. geltende Preise des Haus Sankt Ulrich zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Haus Sankt Ulrich beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Haus Sankt Ulrich verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
3. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsabschluss werden die Preise entsprechend angepasst.
4. *Für Veranstaltungen nach 22.00 Uhr des Veranstaltungstages werden pro angefangener Stunde pro anwesendem Haustechniker € 65,00 zusätzlich berechnet.
Für Abendessen später als 18.00 Uhr werden pro angefangener Stunde pro anwesender Service-/ Küchenkraft € 65,00 zusätzlich berechnet.*

5. Der Veranstalter hat dem Haus Sankt Ulrich spätestens 10 Werktage vor der Veranstaltung die endgültige Teilnehmeranzahl mit Namen der Übernachtungsgäste bekannt zu geben, die benötigte Tagungstechnik mitzuteilen, sowie den genauen Ablauf bzw. Programm zuzusenden.
6. Rechnungen des Haus Sankt Ulrich ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tage ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Haus Sankt Ulrich kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Haus Sankt Ulrich berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über den Basissatz zu verlangen. Dem Haus Sankt Ulrich bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Rechnungsreklamationen sind spätestens bis acht Tage nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen, nach Ablauf dieser Frist können Reklamationen nicht mehr akzeptiert werden.
7. Die Akzeptanz und Auswahl von Kreditkarten sind dem Haus Sankt Ulrich stets freigestellt, auch dann, wenn die grundsätzliche Akzeptanz von Kreditkarten in den Hotelräumlichkeiten des Haus Sankt Ulrich durch Aushänge angezeigt wird. Die Entgegennahme von Schecks, Kreditkarten und sonstigen Zahlungsmitteln erfolgt stets nur erfüllungshalber.
8. Das Haus Sankt Ulrich ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen in Form einer Kreditkartengarantie einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
9. Kostenübernahme von Übernachtungszimmern ist nur nach Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung und mit Kreditkartengarantie möglich.
10. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Haus Sankt Ulrich aufrechnen oder mindern.
11. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsbeginn 6 Monate, so behält sich das Haus Sankt Ulrich das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen.

IV. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG; STORNIERUNG)/

NICHTINANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN DES HAUS SANKT ULRICH (NO SHOW)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Haus Sankt Ulrich geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Haus Sankt Ulrich. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu bezahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Haus Sankt Ulrich zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Wenn nicht anders vereinbart sind kostenfreie Stornierungen mit einer Frist von drei Monaten zum Veranstaltungstermin möglich.
3. Tritt der Kunde erst 8 Wochen bis 1 Tag vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Haus Sankt Ulrich berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 50% des entgangenen Getränke- und Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, am Anreisetag zuzüglich 85% des entgangenen Getränke- und Speisenumsatzes.
4. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3- Gang Tagesmenü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
5. Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das Haus Sankt Ulrich berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 8. Woche und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 50%, am Anreisetag 85% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
6. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nr. 3 bis 5 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. RÜCKTRITT DES HAUS SANKT ULRICH

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten kann, ist das Haus Sankt Ulrich in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen und Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Haus Sankt Ulrich auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine gemäß Ziffer III.5 und/oder Ziffer III.6 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Haus Sankt Ulrich gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Haus Sankt Ulrich ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
 - Höhere Gewalt oder andere vom Haus Sankt Ulrich nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein;
 - Das Haus Sankt Ulrich begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Haus Sankt Ulrichs in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Haus Sankt Ulrich zuzurechnen ist.
 - Der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
 - Ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.
4. Der berechtigte Rücktritt des Haus Sankt Ulrichs begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Haus Sankt Ulrich mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Haus Sankt Ulrich. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95% der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% soll dem Haus Sankt Ulrich frühzeitig, spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95% der letztlich vereinbarten Teilnehmerzahl.
3. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Haus Sankt Ulrich berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Haus Sankt diesen Abweichungen zu, so kann das Haus Sankt Ulrich die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Haus Sankt Ulrich trifft ein Verschulden.

VII. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

1. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Haus Sankt Ulrich. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

1. Soweit das Haus Sankt Ulrich für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Haus Sankt Ulrich von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Haus Sankt Ulrichs bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Haus Sankt Ulrichs gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Haus Sankt Ulrich diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Haus Sankt Ulrich berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Haus Sankt Ulrich eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete des Haus Sankt Ulrich ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen an vom Haus Sankt Ulrich zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert, soweit das Haus Sankt Ulrich diese Störungen nicht zu vertreten hat.

IX. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Haus Sankt Ulrich. Das Haus Sankt Ulrich übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Haus Sankt Ulrich. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Haus Sankt Ulrich berechtigt. Erfolgt ein

solcher Nachweis nicht, so ist das Haus Sankt Ulrich berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Haus Sankt Ulrich abzustimmen.

3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Haus Sankt Ulrich die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Haus Sankt Ulrich für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

X. HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstiger Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das Haus Sankt Ulrich kann vom Kunden die Stellung einer angemessener Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, Kautionen, Bürgschaften verlangen.

XI. ERGÄNZUNG REGELUNGEN BEI BUCHUNG VON HOTELZIMMERN

1. Bei Verträgen über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Haus Sankt Ulrichs gelten ergänzend zu den vorstehenden Regelungen die sich aus den nachfolgenden Ziffern 2-6 ergebenden Regelungen.
2. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
3. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
4. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Haus Sankt Ulrich spätestens um 10.00Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Haus Sankt Ulrich aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung den Logispreis (Listenpreis) in Rechnung stellen. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass dem Haus Sankt Ulrich kein oder ein wesentlicher niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.
5. Bei der Buchung von Hotelzimmern außerhalb einer Tagungspauschale gilt bei Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierungen) und Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Haus Sankt Ulrich (No Show) folgende Stornoregelung:
 - a) Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Haus Sankt Ulrich geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Haus Sankt Ulrich. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Haus Sankt Ulrich zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
 - b) Sofern zwischen dem Haus Sankt Ulrich und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Haus Sankt Ulrich auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Haus Sankt Ulrich ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Ziffer XI. Nr. 5 a) Satz 3 vorliegt.
 - c) Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das Haus Sankt Ulrich die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Haus Sankt Ulrich die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen des Haus Sankt Ulrich pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 85 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück, 70 % für Halbpensions- und 60 % für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Bei Rücktritt am Anreisetag sind stets 85 % des vertraglich vereinbarten Preises zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
6. Für eingebrachte Sachen haftet das Haus Sankt Ulrich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wertpapiere und Kostbarkeiten können im Hotelsafe aufbewahrt werden. Das Haus Sankt Ulrich empfiehlt, hiervon Gebrauch zu machen.
7. Das Rauchen ist im gesamten Hotelbereich einschließlich der Hotelzimmer verboten. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot haftet der Kunde dem Haus Sankt Ulrich auf Schadenersatz für dadurch entstandene Schäden, insbesondere für die Reinigung der Vorhänge, Bettwäsche und Teppiche sowie der Beseitigung der Geruchsbeeinträchtigungen. Die Haftung bezieht sich auch auf solche Schäden,

die dem Haus Sankt Ulrich dadurch entstehen, dass das Zimmer bis zur Beseitigung der Schäden und der Geruchsbeeinträchtigungen nicht oder nur zu einem geringeren Preis vermietet werden kann.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Haus Sankt Ulrich.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Haus Sankt Ulrich. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Haus Sankt Ulrich.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Die Anwendung des UN Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften